



Feuerwehrreglement der Gemeinden Möhlin und Zeiningen

Die Gemeinderäte Möhlin und Zeiningen erlassen, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen vom 23. März 1971, folgendes Feuerwehr-Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wenn der Feuerwehr weitere Aufgaben im Sinne von § 1 des Feuerwehrgesetzes zugewiesen werden, wie z. B. Feuerwachen bei grösseren Anlässen, Verkehrsregelung bei besonderen Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter für derartige Einsätze zu leistende Entschädigung aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung festgesetzt.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3

Ein Aufenthalt von weniger als 3 Monaten begründet keine Pflicht zu aktiver Dienstleistung, hingegen ist für diese Zeit der Feuerwehropflichtersatz zu bezahlen.

§ 4

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5

Als Vertrauensarzt bzw. Vertrauensärztin wird der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin oder deren Stellvertretungen bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 6

¹Der Feuerwehrkommission gehören 9 Mitglieder an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) je ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) zwei Vizekommandanten bzw. Vizekommandantinnen;
- d) Materialwart bzw. Materialwartin;
- e) Atemschutz-Chef bzw. Atemschutz-Chefin;
- f) Aktuar bzw. Aktuarin;
- g) ein weiteres Mitglied (z.B. Offizier/-in als Vertreter/-in der Mannschaft)

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

D. Löscheinrichtungen

§ 7

¹Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

²Für die Löscheinrichtungen und Hydrantenanlagen sind die Brunnenmeister oder deren Stellvertretungen verantwortlich.

E. Ausrüstung

§ 8

Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt. Über die Ausrüstung der Feuerwehr wird eine schriftliche Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 9

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 10

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt. Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

³Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 11

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

²Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

G Kontrollwesen

§ 12

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 13

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in dem von der AGV abgegebenen Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 15

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der angeordneten Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt.

³Zusätzlich besteht eine von der Gemeinde abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

I. Ordnungsbussen

§ 16

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 40.--, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold, mindestens aber Fr. 100.--.

§ 17

¹Als genügende Entschuldigung für die Nichtbefolgung von Aufgebotsen gelten Krankheit, Militär oder Zivildienst, dringende oder ferienbedingte Abwesenheit, ferner schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie.

²Entschuldigungen sind nach Möglichkeit im voraus an das Kommando zu richten.

³In Härtefällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

K. Schlussbestimmungen

§ 18

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden:

- Gemeinde Möhlin vom 8. Februar 1999
- Gemeinde Zeiningen vom 23. September 1997

und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Möhlin, 18. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

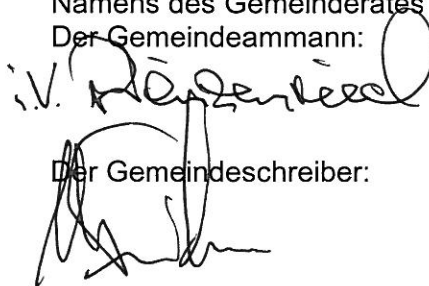


Der Gemeindeschreiber:



Zeiningen, 18. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau,

Dr. Urs Graf
Vorsitzender Geschäftsleitung